



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 7.9.2016
COM(2016) 557 final

ANNEX 1

ANHANG

des

**Vorschlags für eine
Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates
zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 99/2013 des Europäischen Parlaments und des
Rates über das Europäische Statistische Programm 2013-2017 im Wege der
Verlängerung um den Zeitraum 2018-2020**

{SWD(2016) 287 final}

{SWD(2016) 288 final}

ANHANG

Der Anhang der Verordnung (EU) Nr. 99/2013 wird wie folgt geändert:

1) I. Statistische Produkte wird wie folgt geändert:

a) In Ziel 1.1.1. erhält der erste Absatz folgende Fassung:

„Bereitstellung hochwertiger statistischer Informationen, die zeitnah für das Europäische Semester verfügbar sein sollten, um die Umsetzung der Strategie Europa 2020 zu überwachen. Neue Indikatoren müssen, soweit möglich, auf verfügbaren statistischen Daten beruhen.“

b) In Ziel 1.2.1 erhält der zweite Gedankenstrich folgende Fassung:

„— Bereitstellung von statistischem Input für einen verbesserten Stabilitäts- und Wachstumspakt, insbesondere mit dem Ziel der Erstellung und Bereitstellung hochwertiger Statistiken zum öffentlichen Defizit und Schuldenstand;“

c) In Ziel 1.3.1 erhält der dritte Gedankenstrich folgende Fassung:

„— Analyse der globalen Wertschöpfungsketten, möglicherweise anhand geeigneter Input-Output-Tabellen sowie Außenhandels- und Unternehmensstatistiken, was auch die Verknüpfung von Mikrodaten umfasst, und Einbeziehung dieser Outputs in internationale Initiativen von Unionsinteresse und“

d) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Kontenrahmen

Von der Mitteilung der Kommission vom 20. August 2009 mit dem Titel „Das BIP und mehr: die Messung des Fortschritts in einer Welt im Wandel“ und der Veröffentlichung des Stiglitz-Sen-Fitoussi-Berichts über die Messung der Wirtschaftsleistung und des sozialen Fortschritts gingen neue Impulse für die zentrale Herausforderung für das ESS aus: Dabei geht es um die Frage, wie über die traditionellen Messgrößen des wirtschaftlichen Outputs hinausgehende bessere Statistiken über Querschnittsfragen und besser integrierte Statistiken zur Beschreibung komplexer sozialer, ökologischer und wirtschaftlicher Phänomene erstellt werden können. Der Schwerpunkt der Arbeiten zum „BIP und mehr“ im Rahmen des ESS liegt auf drei vorrangigen Bereichen: Statistiken für den Sektor private Haushalte und Statistiken zur Messung der Verteilung von Einkommen, Verbrauch und Vermögen; Messung der Lebensqualität auf multidimensionale Weise und Messung der ökologischen Nachhaltigkeit. Die 2015 verabschiedeten neuen weltweiten Ziele für nachhaltige Entwicklung geben weitere Impulse. Das Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG) bietet einen integrierten und konsistenten Rahmen für alle Wirtschaftsstatistiken, die durch andere Indikatoren ergänzt werden sollten, damit für den politischen Entscheidungsprozess umfassendere Informationen vorgelegt werden können. Die vollständige Umsetzung des ESGV 2010 wird durch regelmäßige Qualitäts- und Compliance-Bewertungen unterstützt, unter Berücksichtigung des schrittweisen Auslaufens von Ausnahmeregelungen bis 2020, die zu weiteren Verbesserungen der Aktualität und Verfügbarkeit von Indikatoren führen werden.“

e) Ziel 2.1.1 wird wie folgt geändert:

i) Der vierte Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

„— Stärkung der Verbindungen mit den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen in den Bereichen Sozialschutz, Gesundheit und Bildung“

ii) Nach dem fünften Gedankenstrich werden zwei neue Gedankenstriche eingefügt:

„— Entwicklung aktueller Sozialindikatoren, einschließlich modernster Verfahren für Kurzestfristvorhersagen und Schnellschätzungen;

— Förderung der internationalen gemeinsamen Nutzung makroökonomischer Daten zur Verringerung der Belastung der Datenersteller und zur besseren Verfügbarkeit vergleichbarer und kohärenter Daten für Nutzer;“

f) In Ziel 2.1.2 erhält der letzte Gedankenstrich folgende Fassung:

„— Bereitstellung und Erweiterung harmonisierter Statistiken zu Preisen für Wohneigentum für alle Mitgliedstaaten.“

g) In Ziel 2.2.1 erhalten die Gedankenstriche folgende Fassung:

„— Entwicklung eines kohärenten Umweltkontensystems als „Satellitenkonten“ zu den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen, das über atmosphärische Emissionen, Energieverbrauch, Ströme natürlicher Ressourcen, Handel mit Rohstoffen, Umweltbesteuerung, Umweltschutzausgaben sowie möglicherweise umweltverträgliches Wachstum/Beschaffungswesen Aufschluss gibt;

— Entwicklung experimenteller Ökosystemkonten;

— Entwicklung von Statistiken im Zusammenhang mit dem Klimawandel, einschließlich Statistiken zur Anpassung an den Klimawandel, und

— Entwicklung von Indikatoren zur Messung ökologischer „Fußabdrücke“.“

h) Ziel 3.1.1 wird wie folgt geändert:

i) Der erste Absatz erhält folgende Fassung:

„Erhöhung der Effizienz und Effektivität der statistischen Produktionsprozesse. In Anbetracht der Tatsache, dass im Vertrag von Lissabon eine bessere Rechtsetzung gefordert wird, ist eine Straffung der Rechtsvorschriften im Bereich der Unternehmensstatistik erforderlich. Dabei sollten die begrenzten Mittel, die den Erstellern zur Verfügung stehen, und die Gesamtbelastung der Auskunftgebenden im Einklang mit dem Programm zur Gewährleistung der Effizienz und Leistungsfähigkeit der Rechtsetzung (REFIT) gebührend berücksichtigt werden. Bereitstellung hochwertiger Statistiken zu zentralen Bereichen, in denen Unternehmen im Mittelpunkt des Interesses stehen (z. B. Unternehmensstatistiken, Konjunkturindikatoren, Investitionen in Humankapital und Qualifizierung, internationale Transaktionen, Globalisierung, Binnenmarktüberwachung, FuE und Innovation sowie Tourismus). Besondere Aufmerksamkeit sollte der Verfügbarkeit von Daten aus Industrie- und Dienstleistungsbranchen mit hoher Wertschöpfung, insbesondere in der ökologischen, digitalen oder Sozialwirtschaft (wie Gesundheit und Bildung), gelten.“

ii) Der erste Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

„— Wiederverwendung von im statistischen System oder in der Gesellschaft verfügbaren Daten, eine gemeinsame Rechtsgrundlage für alle unternehmensbezogenen Statistiken und Erstellung einer gemeinsamen Infrastruktur und gemeinsamer Instrumente;“

i) Ziel 3.2.1 wird wie folgt geändert:

i) Der siebte Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

„—Durchführung der Maßnahmen des Arbeitsprogramms zur Einbindung der Migrationsstatistik unter Berücksichtigung neuer Herausforderungen, insbesondere internationaler Entwicklungen;“

ii) Nach dem siebten Gedankenstrich wird folgender neue Gedankenstrich eingefügt:

„— Bereitstellung von Bevölkerungsprognosen und deren jährliche Aktualisierung;“

j) In Nummer 3.3 erhält der dritte Absatz folgende Fassung:

„Die Landwirtschaft bleibt ein wichtiger Politikbereich der Union. Die Gemeinsame Agrarpolitik wies auf den Bedarf für ihre wichtigsten Ziele hin, nämlich für die rentable Nahrungsmittelerzeugung, die nachhaltige Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen und Klimapolitik sowie die ausgewogene territoriale Entwicklung. Der Schwerpunkt wird auf den Themen Umwelt, Artenvielfalt/Ökosystem, Wirtschaft, menschliche Gesundheit und Sicherheit sowie auf sozialen Aspekten liegen.“

k) Ziel 3.3.1 wird wie folgt geändert:

i) Der erste Absatz erhält folgende Fassung: „Unterstützung auf Fakten beruhender politischer Maßnahmen durch flexiblere und verstärkte Verwendung raumbezogener Informationen in Verbindung mit sozialen, wirtschaftlichen und umweltbezogenen statistischen Informationen über Regionen, Regionaltypologien, Städte und Verstädterungsgrad.“

ii) Die folgenden zwei Gedankenstriche werden eingefügt:

„— Umsetzung von Statistiken über Bodennutzung und Bodenbedeckung (LUCAS – land use and land cover statistics),

— Koordinierung statistischer Daten über Regionen, Regionaltypologien, Städte und Verstädterungsgrad.“

l) Ziel 3.3.3 wird wie folgt geändert:

i) Folgender zweiter Absatz wird eingefügt:

„Im Einklang mit der Priorität „Europäische Energieunion“ der Kommission werden Statistiken im Zusammenhang mit Energieverbrauch, Energieeffizienz, erneuerbaren Energien, Energieabhängigkeit und Versorgungssicherheit einen besonderen Schwerpunkt bilden. Energiestatistiken müssen ferner den Rahmen für die Klima- und Energiepolitik im Zeitraum bis 2030 unterstützen, der darauf abzielt, die Wirtschaft und das Energiesystem der Union wettbewerbsfähiger, sicherer und nachhaltiger zu machen.“

ii) Der folgende neue Gedankenstrich wird eingefügt:

„— Energieabhängigkeit und Versorgungssicherheit.“

2) II Erstellungsmethoden für europäische Statistiken wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Das ESS sieht sich derzeit zahlreichen Herausforderungen gegenüber: Die Erwartungen in Bezug auf den Erfassungsbereich, die Qualität und die Vergleichbarkeit europäischer Statistiken steigen; mit der Globalisierung ist eine komplexe Realität entstanden, die von den amtlichen Statistiken erfasst werden muss und methodische Herausforderungen mit sich bringt; die immer stärker zunehmende Verfügbarkeit von Daten privater und öffentlicher Lieferanten birgt ein enormes Potenzial zur Verbesserung der Aktualität und Relevanz

amtlicher Statistiken sowie zur Verringerung des Beantwortungsaufwands. Um diesen Herausforderungen zu begegnen, wird das Europäische Statistische System nach und nach für 2020 festgelegte strategische Ziele umsetzen, aufbauend auf einem holistischen Konzept, das zu mehr Qualität und Effizienzgewinnen beitragen soll:

- proaktiv an einem regelmäßigen Dialog mit Nutzern teilnehmen, um deren Bedürfnisse besser zu verstehen, und anerkennen, dass unterschiedliche Nutzergruppen unterschiedliche Bedürfnisse haben, die auf angemessene Weise berücksichtigt werden müssen;
- hochwertige Produkte und Dienstleistungen zur Verfügung stellen und ein Qualitätskonzept auf das Management, die Organisation und Lenkung des ESS anwenden;
- statistische Produkte und Dienstleistungen sowohl auf herkömmliche Erhebungen als auch auf neuere Quellen aufbauen, zu denen Verwaltungsdaten sowie Geo- und möglichst auch Massendaten gehören. Zugang zu neuen Datenquellen erhalten und die geeignete Technik finden, um neue Datenquellen für die zuverlässige Erstellung europäischer Statistiken zu verwenden;
- Verbesserung der Effizienz der Statistikproduktion durch weitere Intensivierung der gemeinsamen Nutzung von Wissen, Erfahrungen und Methodiken, gegebenenfalls aber auch durch gemeinsame Nutzung von Tools, Daten, Dienstleistungen und Ressourcen. Die Unternehmensarchitektur wird der gemeinsame Bezugsrahmen sein, und die Zusammenarbeit wird auf vereinbarten Standards und gemeinsamen Elementen der technologischen und statistischen Infrastruktur aufbauen;
- Umsetzung einer Verbreitungsstrategie für europäische Statistiken, die flexibel genug ist, um sich an künftige Technologien anzupassen, Orientierungshilfen in einer von der Datenrevolution geprägten Welt zu geben und als verlässliche Säule der Demokratie dient.“

b) In Ziel 1.1 erhält der erste Gedankenstrich folgende Fassung:

„— die Einführung neuer integrierter, wirksamer und zweckentsprechender Qualitätsmechanismen auf der Grundlage des Verhaltenskodex und des Qualitätssicherungsrahmens des ESS;

— Bewertung der Einhaltung des Verhaltenskodex;“

c) In Ziel 3.1 erhält der fünfte Gedankenstrich folgende Fassung:

„— Anwendung des europäischen Ansatzes für die Statistik, um in ordnungsgemäß begründeten Einzelfällen politisch rasch reagieren zu können. Dazu gehört die Entwicklung einer Methodik für Erhebungen über geschlechtsbezogene Gewalt – zunächst als einmalige Maßnahme –, mit dem Ziel, eine fortlaufende Reihe unterschiedlicher relevanter Datensammlungen im Rahmen einer EU-Sozialerhebung auf der Grundlage des europäischen Ansatzes für die Statistik zu ermöglichen.“

d) In Ziel 4.1. wird der folgende neue Gedankenstrich eingefügt:

„— Ermittlung derzeitiger und künftiger Datenanforderungen, um Mehrzweck- und zielgerichtete Produkte für den Endnutzer sowie Dienstleistungen und Data-Warehouses zur Verfügung zu stellen;“

e) In Ziel 5.1 wird nach dem dritten Gedankenstrich folgender neue Gedankenstrich eingefügt:

„— Bedarfsanalyse in Bezug auf neue Kompetenzen im Zusammenhang mit der Datenwissenschaft und Einbeziehung in Ausbildungsprogramme;“

3) III. Partnerschaft wird wie folgt geändert:

a) In Ziel 1.4 werden nach dem vierten Gedankenstrich folgende drei Gedankenstriche eingefügt:

„— Sensibilisierung der Unionsbürger für die Bedeutung amtlicher Statistiken und deren Vermittlung an alle Interessenträger durch alljährliches Begehen des Europäischen Tages der Statistik am 20. Oktober;

— Verbreitung relevanter statistischer Daten zur Unterstützung der Europäischen Nachbarschaftspolitik und der jeweiligen Assoziierungsabkommen;

— Förderung europäischer Werte und Initiativen, etwa des Verhaltenskodex für europäische Statistiken, der Bezugsrahmen für die Qualitätssicherung, von Normungs- und Harmonisierungskonzepten im Zusammenhang mit Drittländern und Regionen;“